

Wien, am 21.12.2023

Stellungnahme

Zum Entwurf eines Landesgesetzes über die Regelung der Sozialhilfe
(Burgenländisches Sozialhilfegesetz - Bgld. SHG)

Der ÖZIV Bundesverband vertritt mit seinen Landesorganisationen die Interessen von Menschen mit Behinderungen im gesamten Bundesgebiet und ist mit seinen Angeboten für Menschen mit Behinderungen aktiv. Dabei tritt der ÖZIV Bundesverband für die Ermöglichung einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen ein, arbeitet an einem Abbau von Barrieren und Vorurteilen und befürwortet den Inklusionsgedanken. Wir treten für bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit Behinderungen ein und verfolgen so das langfristige Ziel, Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe an der Gesellschaft in allen Facetten zu ermöglichen. Unsere Arbeit ist stets von den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geprägt.

Zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf:

Der ÖZIV Bundesverband begrüßt das Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfes, die Rechtslage an die geänderte Bedarfslage anzupassen, die Effizienz in den Abläufen zu steigern sowie benachbarte Gesetzesmaterien zu harmonisieren, solange dies nicht zum Nachteil für hilfeschende Personen, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, geschieht.

In diesem Zusammenhang möchte der ÖZIV Bundesverband darauf hinweisen, dass die geänderte Bedarfslage aus unserer Sicht so zu verstehen ist, dass die enorme Inflation gepaart mit der Steigerung der Lebenshaltungskosten, die Bedarfslage von Menschen mit Behinderungen übermäßig verschlechtert hat.

Für Menschen mit Behinderungen

Deshalb ist es aus unserer Sicht unbedingt erforderlich, mit diesem Gesetzesentwurf einen Beitrag zur sozialen Sicherheit für Menschen mit Behinderungen zu leisten, da diese besonders von Armut bedroht sind.

Des Weiteren wird festgehalten, dass der ÖZIV Bundesverband die vom ÖZIV Burgenland eingebrachte Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf vollinhaltlich unterstützt.

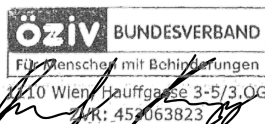
In Ergänzung möchten wir unser Erstaunen über die mäßige Sorgfalt, die vorliegendem Gesetzesentwurf zugrunde gelegt wurde, äußern. Anders lässt es sich nicht erklären, dass in **§ 22 Abs 4 sowie Abs 5 Satz 3-5** des Entwurfes der gemäß (Verfassungsbestimmung) § 330a ASVG seit 2017 verbotenen Vermögens – und Pflegeregress in gegenständlichen Gesetzesentwurf (widerrechtlicher Weise) Eingang gefunden hat.

Wir fordern deshalb die betreffenden Passagen zu streichen.

In Anbetracht der Vorgaben der UN-BRK und der besonderen Bedarfslage von Menschen mit Behinderungen ersucht der ÖZIV Bundesverband die Stellungnahme des ÖZIV Burgenland im Rahmen des Begutachtungsverfahrens als Verbesserungen des aktuellen Gesetzesentwurfes zu berücksichtigen.

Sehr gerne steht der ÖZIV Bundesverband mit seinem Expert:innenteam für Auskünfte und Inputs im weiteren Prozess zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Rudolf Kravanja

Präsident ÖZIV Bundesverband